

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Zwingen für Sportanlagen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 08. September 2021 die beschlossenen Massnahmen auf Grund der epidemiologischen Lage in einzelnen Bereichen angepasst. Folgende Sportaktivitäten sind ab dem 13. September 2021 zulässig:

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

Diese Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskenpflicht

- Beim Betreten eines Gebäudes inklusive Garderoben gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskenpflicht.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 13. September 2021 auszuweiten. So ist auch der Zugang zu Freizeiteinrichtungen in Indoorsportanlagen unter gewissen Umständen in Turnhallen nur noch mit Zertifikat möglich. Auf Outdoorsportanlagen gilt die Zertifikatspflicht auch weiterhin nur bei Grossveranstaltungen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats in Sporthallen zuständig bzw. bei Anlässen im Freien mit mehr als 500 Zuschauenden.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoorsportanlagen

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen keine Maske getragen und kein Mindestabstand eingehalten werden.
- Sportaktivitäten von Kinder und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen keiner Zertifikatspflicht. ABER: Sobald Begleitpersonen oder Zuschauer*innen der Sportaktivität beiwohnen und die Personenanzahl von 30 übersteigt, müssen Personen ab 16 Jahren im Besitz eines Zertifikats sein. Des Weiteren gilt im Eingangsbereich bis zu den Garderoben für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren weiterhin die Maskenpflicht.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind ebenfalls Aktivitäten (Trainings), die in abgetrennten Räumlichkeiten (z.B. getrennte Turnhallen, Krafträumen) in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden.
- Bei Aktivitäten von mehr als 30 Personen (über 16 Jahren) gilt in allen Indoorsportanlagen eine Zertifikatspflicht, auch wenn sie in einer beständigen Gruppe ausgeführt wird.
- Bei Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen handelt es sich nicht um beständige Gruppen, die sich regelmässig (z.B. einmal wöchentlich) treffen. Auf Grund dessen gilt bei solchen Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht für Personen die 16 Jahre und älter sind (auch wenn weniger als 30 Personen daran teilnehmen).
- In den Sporthallen (und bei Anlässen von mehr wie 500 Personen im Freien) stehen der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation in der Pflicht, die Zertifikate des Publikums zu kontrollieren.
- Die Kontaktdaten (Contact Tracing) müssen bei beständigen Gruppen, die nicht der Zertifikatspflicht unterliegen weiterhin erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Aktivitäten von Jugendlichen unter 16 Jahren oder Aktivitäten mit Zertifikatspflicht benötigen kein Contact Tracing.



Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Outdoorsportanlagen

- Trainings oder Kurse im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen und Zertifikatspflicht möglich. Es bestehen keine Beschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten. Maskenpflicht gilt jedoch in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren vor und nach der Sportaktivität.
- Sportaktivitäten mit Publikum sind unter folgenden Bedingungen ohne Zertifikatspflicht erlaubt:
 1. Besteht für Besucher*innen eine Sitzpflicht, sind maximal 1000 Personen zugelassen.
 2. Stehen den Besucher*innen nebst Sitzplätzen auch Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, dürfen höchstens 500 Personen eingelassen werden.
 3. Die Anlage darf in jedem Fall maximal zu zwei Dritteln der Kapazität besetzt werden.

Grossveranstaltungen

Bei Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen gilt auf allen Sportanlagen eine Zertifikatspflicht. Des Weiteren ist eine Bewilligung vom Kanton erforderlich.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von Gastro-Suisse.

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss nach wie vor ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten.

Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Zwingen ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Zwingen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.